

# STATUTEN DES VEREINES "GOLFCLUB MONTAFON"

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Golfclub Montafon".
2. Er hat seinen Sitz in Tschagguns und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Tschagguns und Schruns.
3. Zweck des Vereines ist die Ausübung des Golfsportes und dessen Förderung; insbesondere die Förderung der golfspielenden Jugend.
4. Die Vereinstätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 2

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind ideeller und materieller Art:

Ideelle Mittel:

- a) Förderung des Golfsportes für alle Altersklassen
- b) Ausrichtung von Trainingsveranstaltungen und Wettkämpfen,
- c) Abhaltung von Regelkursen
- d) Ausbau der Sportstätten

Materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spiel- und Platzbenützungsgebühren,
- c) Erträge aus Veranstaltungen.

## § 3

### Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich am Spielbetrieb und dem Vereinsgeschehen aktiv beteiligen und den Jahresbeitrag bezahlen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaftem, die Interessen des Vereines schädigenden Verhaltens ausschließen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied

die Berufung an die Generalversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder verfügen über das aktive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 7

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§§ 8, 9)
2. der Vorstand (§§ 10 bis 12)
3. die Rechnungsprüfung (§ 13)
4. das Schiedsgericht (§ 15).

## § 8

### Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Saisonende statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich

begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 9

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
2. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
3. Die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag.

4. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein.
7. Die Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens sechs, höchstens acht Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportwart sowie höchstens zwei weiteren Personen.
2. Wird ein Vorstandsmandat vakant, ist der Vorstand berechtigt, sich durch Kooptierung bis zur statutengemäßen Höchstzahl zu ergänzen. Das Mandat des kooptierten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung und ist von dieser im Sinne des § 9 der Statuten zu bestätigen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsident, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Präsident und bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
8. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Generalversammlung jederzeit enthoben werden.

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgeorganes wirksam.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## § 12

### Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier oder einem Vizepräsidenten gemeinsam zu unterfertigen.

### § 13

#### Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung und beantragen dessen Entlastung.

3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Kooptierung ist im Sinne des § 10 Abs. 2 der Statuten möglich.

### § 14

#### Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Der Umfang der Zeichnungsberechtigung des Sekretärs wird durch den Vorstand geregelt.

### § 15

#### Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern hierfür nicht Vorstand und Generalversammlung zuständig sind.

2. Es setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeder Streitteil macht innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Die beiden Mitglieder wählen mit Stimmgleichheit einen Vorsitzenden.

3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gründe schriftliche auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereines wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tschagguns für anerkannt gemeinnützige Zwecke des Sports zuführt. In einem Auflösungsbeschluß der Generalversammlung ist auf diese Widmung Bedacht zu nehmen.

Stand: Jänner 2009